

Koordinierter Text

Règlement grand-ducal du 7 mai 2009 concernant les règles de conduite de l'ordre intérieur communs à toutes les écoles (Mém. A - 98 vom 14. Mai 2009, S. 1470).

geändert durch

Großherzogliche Verordnung vom 20. Februar 2021 (Mém. A - 124 vom 21. Februar 2021).

Ergänzende Hausordnung der Gemeinde Rosport-Mompach vom 17. Juni 2024.

Art. 1.

Jede Schule ist eine Gemeinschaft, welche die Schüler, das Schulpersonal, wie in Punkt 13 von Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Februar 2009 zur Organisation des Grundschulunterrichts definiert, sowie die Eltern der Schüler umfasst.

Das Schulpersonal achtet darauf, ein Schulklima zu fördern, das die Kameradschaft und Solidarität unterstützt und sie dazu verpflichtet, den Personen, mit denen sie in Kontakt kommen, Rücksicht und Respekt entgegenzubringen. Die erzieherischen Maßnahmen des Schulpersonals ergänzen die der Eltern und erfordern deren Mitarbeit.

Im Interesse eines reibungslosen Funktionierens der Schulgemeinschaft kann der Zugang der Eltern von Schülern zur Schule in der ergänzenden Hausordnung der Schule festgelegt werden, deren Erstellung in Artikel 6 der vorliegenden Verordnung geregelt ist.

Um einen reibungslosen Ablauf des Unterrichts zu gewährleisten, haben Personen, die nicht zum Schulpersonal oder zu den Referenten gehören, keinen Zutritt zum Schulgelände.

Jede Form von Mobbing oder Belästigung wird nicht toleriert und ist strengstens verboten.

Art. 1bis.

Alle Schüler, mit Ausnahme der Schüler des Zyklus 1 - Vorschule, sind berechtigt, den von der Gemeinde organisierten Schultransport zu benutzen.

Um die Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung des Schulbusses bestmöglich zu optimieren, ist es unerlässlich, dass die Kinder sowohl an der Bushaltestelle als auch während des Bustransfers die grundlegenden Verhaltensregeln beachten.

Generell sind die Eltern verpflichtet, ihr Kind/ihre Kinder dazu anzuhalten, den Anweisungen des Schulpersonals, des Personals der Maison Relais und des Busfahrers Folge zu leisten.

Die Schüler, die den Schultransport nutzen, sind verpflichtet:

- den Bus geordnet zu besteigen und zu verlassen;
- den Anweisungen des Schul-, Erziehungs- und Betreuungspersonals, sowie des Fahrers zu folgen;
- sich anzuschnallen und während der Fahrt sitzen zu bleiben;
- andere Fahrgäste nicht zu belästigen und ihre Sicherheit nicht zu gefährden;
- den Fahrer nicht in irgendeiner Weise zu behindern;
- den Bus in dem Zustand zu verlassen, in dem sie ihn vorgefunden haben;

- ihre Taschen, Handtücher oder Schulranzen so zu platzieren, dass der Gang und der Zugang zu den Nottüren jederzeit frei bleiben.

Im Falle von Fehlverhalten und/oder Disziplinlosigkeit eines Kindes erinnert das Schulpersonal, das Personal der Maison Relais oder der Busfahrer das betroffene Kind daran, dass es sich bei der nächsten Verfehlung verpflichtet sieht, den Sachverhalt dem Schöfferrat zu melden.

Für Vandalismus haften die Eltern.

Je nach Kontext und/oder Umständen kann der Schöfferrat die folgenden Schritte und Sanktionen anwenden:

1. Schriftliche Verwarnung an die Eltern beim ersten Verstoß;
2. Vorübergehender Ausschluss vom Schultransport gegen einen Schüler für eine Woche im Falle eines wiederholten Verstoßes;
3. Suspendierung des Schülers vom Schultransport für ein Trimester nach drei Verstößen.

Art. 2.

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft halten sich an die im Interesse von Ordnung und Sicherheit getroffenen Anordnungen. Sie zeigen Pünktlichkeit, Respekt und gute Manieren.

Vor Unterrichtsbeginn bilden die Kinder nach Klassen geordnete Reihen, bevor sie das Gebäude betreten.

Die Kinder rennen und schreien nicht.

Sie enthalten sich jeglichen Verhaltens, das den reibungslosen Ablauf der schulischen und außerschulischen Aktivitäten stören könnte, sowie jeglicher physischer oder psychischer Gewalt.

Die Schülerinnen und Schüler begegnen allen Personen, mit denen sie in Kontakt kommen, mit Respekt. Sie halten sich an die üblichen Höflichkeitsregeln und sind verpflichtet, allen Lehrkräften und/oder Erziehern zu gehorchen.

Es ist selbstverständlich, das Gebäude, das Mobiliar und das Material der Schule und der Maison Relais sowie das Eigentum anderer zu respektieren.

Die Kinder halten sich an die Sicherheitsvorschriften und an alle Anweisungen des Schulpersonals und des Personals der Maison Relais.

Die Nutzung jeglicher mit dem Internet verbundenen Geräten (Mobiltelefon, Smartwatch usw.) ist den Kindern auf dem Schulgelände und in der Maison Relais untersagt. Für den Fall, dass ein Kind ein solches Gerät mitbringt, müssen die Eltern den Lehrer vorab schriftlich darüber informieren. Der Schüler muss dieses Gerät ausgeschaltet in seiner Schultasche aufbewahren. Die Lehrkräfte und/oder das Personal der Maison Relais behalten sich das Recht vor, solche Geräte vorübergehend zu beschlagnahmen, um sie den Eltern zu übergeben. Es wird darauf hingewiesen, dass Ton- und Bildaufnahmen auf dem Schulgelände und in der Maison Relais gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verboten sind.

Alle gefährlichen Gegenstände (Feuerzeuge, Streichhölzer, Messer usw.) sowie alle anderen Gegenstände, die die Schüler zu Gewalt anreizen könnten, wie z. B. Nachbildungen von

Waffen sind strengstens verboten. Solche Gegenstände werden vom Lehr- und/oder Erziehungspersonal sofort konfisziert. (gilt sowohl in der Schule als auch in der Maison Relais).

Ton- und Bildaufnahmen sind auf dem Schulgelände verboten, außer zu pädagogischen Zwecken. Für alle anderen Aufnahmen ist die vorherige Genehmigung der Eltern der Schüler und der Gemeindebehörden oder des Ministers, der für das Bildungswesen zuständig ist, erforderlich.

Die Mobiltelefone der Schüler sind während der Unterrichtszeit, in den Pausen und innerhalb des Schulgebäudes ausgeschaltet. Abgesehen von den oben genannten Einschränkungen darf ein Mobiltelefon, unabhängig von seiner Funktion, nur unter strengster Rücksichtnahme auf die anderen Mitglieder der Schulgemeinschaft benutzt werden. Die Nutzung eines Mobiltelefons durch Schulpersonal während der Dienstzeit ist ausschließlich auf die dienstliche Nutzung beschränkt.

(Regl. g.-d. vom 20. Februar 2021)

Art. 2bis.

Die Rückkehr eines Schülers in den Unterricht, der in Ausführung der Bestimmungen von Artikel 7, Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2020 zur Einführung einer Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie und zur Änderung 1° des geänderten Gesetzes vom 25. November 1975 über die Abgabe von Arzneimitteln an die Öffentlichkeit; 2° des geänderten Gesetzes vom 11. April 1983 zur Regelung des Inverkehrbringens und der Werbung für Arzneimittel unter Quarantäne gestellt wurde, ist von der Vorlage eines negativen Testergebnisses abhängig. Die Kontrolle des negativen Testergebnisses wird vom Klasseninhaber durchgeführt."

Art. 3.

Die Kleidung aller Mitglieder der Schulgemeinschaft muss korrekt sein. Für bestimmte Unterrichtsfächer, insbesondere Sport, Kunst und Handarbeit, kann eine besondere Kleidung vorgeschrieben werden.

Die Kleidung der Schüler muss korrekt und der Jahreszeit angepasst sein. Das heißt, dass die Unterwäsche nicht sichtbar sein darf und die Kleidung den Bauch, den unteren Rücken und das Gesäß verdecken muss. Das Tragen jeglicher Art von Kopfbedeckung (Mütze, Kappe usw.) ist während des Unterrichts verboten.

Es wird empfohlen, keine Wertgegenstände sowie Geld, das nicht für schulische Zwecke bestimmt ist, in die Schule und in die Maison Relais mitzunehmen.

Die Versicherung deckt keine Schäden, die durch Diebstahl, Verlust oder Vandalismus entstehen. (gilt sowohl für die Schule als auch für die Maison Relais)

Art. 4.

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten. Verstöße von Schülern gegen die Hausordnung können mit einer Bestrafung geahndet werden. Jede Strafe muss individuell und dem Verstoß angemessen sein. Sie muss dem Schüler erklärt werden und die Eltern werden darüber informiert.

Die Strafe kann entweder in einem Ordnungsruf oder einem Tadel oder in einer zusätzlichen Arbeit bestehen, die von erzieherischem Interesse ist. Kollektive Bestrafungen sind verboten.

Körperliche Züchtigung ist untersagt.

Art. 5.

Die Schüler werden während der Unterrichtszeit vom Klassenlehrer oder den jeweiligen Betreuern beaufsichtigt; ein vom Schulkomitee erstellter Aufsichtsplan gibt Auskunft über die Anwesenheit von Aufsichtspersonen während der 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn sowie nach dem Unterricht und in den Pausen. Dieser Aufsichtsplan ist Bestandteil der Schulorganisation, die vom Gemeinderat oder vom Ausschuss des Schulverbands angenommen wurde.

Art. 6.

Der Schulausschuss kann gemeinsam mit den Elternvertretern außerdem eine ergänzende Hausordnung ausarbeiten, die insbesondere darauf abzielt, spezifische Regeln für den Ablauf und die Überwachung von schulischen und außerschulischen Aktivitäten festzulegen.

Jede ergänzende Hausordnung wird dem Gemeinderat oder dem Ausschuss des Schulsyndikats nach Stellungnahme des Schulausschusses und des Bezirksinspektors zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 7.

Die geltende Hausordnung muss an einer sichtbaren Stelle in der Schule ausgehängt werden. Ein Exemplar muss dem Schulpersonal sowie den Eltern beim Eintritt ihres Kindes in die Schule mitgeteilt werden. Dasselbe gilt gegebenenfalls für die ergänzende Hausordnung sowie für alle späteren Änderungen an einer der beiden Ordnungen.

Art. 8.

Der Zugang zum Schulgelände für alle Personen, die nicht zur Schulgemeinschaft gehören oder innerhalb der Schule eine gesetzlich vorgesehene Aufgabe wahrnehmen, bedarf der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.

Art. 9.

Diese großherzogliche Verordnung tritt ab dem Schuljahr 2009/2010 in Kraft.

Art. 10.

Unsere Ministerin für Erziehung und Berufsbildung ist mit der Ausführung der vorliegenden Verordnung beauftragt, die im Mémorial veröffentlicht wird.